

Geschäftsverzeichnisnr. 4593
Urteil Nr. 177/2009 vom 12. November 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 16 § 2 des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen in der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 1984 abgeänderten Fassung und auf Artikel 42 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer, gestellt vom Arbeitsgericht Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden M. Melchior, dem Vorsitzenden M. Bossuyt und den Richtern A. Alen, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Richters M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 3. Dezember 2008 in Sachen des Landesamtes für Arbeitsbeschaffung gegen Jacques Electeur und Yvette Englebert, dessen Ausfertigung am 24. Dezember 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Brüssel folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Hauptsächlich:

‘ Verstößt Artikel 16 § 2 des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen in der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 1984 (zur Abänderung des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen) abgeänderten Fassung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er nicht auf die Eintreibung des kraft der Artikel 60 bis 73 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 zur Festlegung von steuerrechtlichen Bestimmungen und Haushaltsbestimmungen von den Selbständigen zu entrichtenden Sonderbeitrags zur sozialen Sicherheit anwendbar ist, während er wohl auf die Eintreibung der regularisierten ordentlichen Beiträge zur sozialen Sicherheit, die von den Selbständigen zu Beginn oder bei der Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit zu entrichten sind, anwendbar ist und während sich die Personen, die die beiden Kategorien von Beiträgen zu entrichten haben, in vergleichbaren Situationen befinden und das Nichtvorhandensein einer Verjährungsregelung die vermögensrechtliche Lage der Selbständigen, die den Sonderbeitrag zur sozialen Sicherheit zu entrichten haben, für unbestimmte Zeit ungewiss macht, und zwar im Gegensatz zu derjenigen der Selbständigen, die regularisierte ordentliche Beiträge zu Beginn ihrer Tätigkeit zu entrichten haben, die eine Verjährungsregelung genießen, welche diese Ungewissheit zeitlich begrenzt? ’;

2. Hilfsweise:

- ‘ Verstößt Artikel 16 § 2 des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen in der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 1984 (zur Abänderung des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen) abgeänderten Fassung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er nicht auf die Eintreibung des kraft der Artikel 60 bis 73 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 zur Festlegung von steuerrechtlichen Bestimmungen und Haushaltsbestimmungen von den Selbständigen zu entrichtenden Sonderbeitrags zur sozialen Sicherheit anwendbar ist, während er wohl auf die Eintreibung der ordentlichen Beiträge zur sozialen Sicherheit, die von den Selbständigen im Laufe ihrer Tätigkeit zu entrichten sind, anwendbar ist? ’;

- ‘ Verstößt Artikel 42 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er nicht auf die Eintreibung des kraft der Artikel 60 bis 73 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 zur Festlegung von steuerrechtlichen Bestimmungen und Haushaltsbestimmungen von den Selbständigen zu entrichtenden Sonderbeitrags zur sozialen Sicherheit anwendbar ist, während er wohl auf die Eintreibung der ordentlichen Beiträge zur sozialen Sicherheit, die für die Beschäftigung von Arbeitnehmern zu entrichten sind, anwendbar ist? ’ ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

In Bezug auf die in der Hauptsache gestellte präjudizielle Frage

B.1. Der Hof wird in der Hauptsache befragt zur Vereinbarkeit von Artikel 16 § 2 des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen in der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 1984 abgeänderten Fassung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern er nicht auf die Eintreibung des Sonderbeitrags zur sozialen Sicherheit, den Selbständige aufgrund der Artikel 60 bis 73 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 zur Festlegung von steuerrechtlichen Bestimmungen und Haushaltsbestimmungen schuldeten, Anwendung finde, während er auf die Eintreibung der regularisierten ordentlichen Beiträge zur sozialen Sicherheit, die Selbständige bei dem Beginn oder der Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit schuldeten, Anwendung finde.

B.2.1. Artikel 16 § 2 des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen, abgeändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 1984, bestimmte:

« Die Eintreibung der in diesem Erlass vorgesehenen Beiträge verjährt in fünf Jahren nach dem 1. Januar, der dem Jahr folgt, für das sie geschuldet sind.

Die Verjährung wird unterbrochen:

1. auf die in den Artikeln 2244 ff. des Zivilgesetzbuches vorgesehene Weise;
2. durch einen Einschreibebrief der mit der Eintreibung beauftragten Einrichtung, mit dem die Beiträge gefordert werden, die der Betroffene schuldet;
3. durch einen Einschreibebrief des Landesinstituts der Sozialversicherungen für Selbständige im Rahmen des ihm durch Artikel 21 § 2 Nr. 1 erteilten Auftrags, womit der Betroffene aufgefordert wird, sich einer Sozialversicherungskasse anzuschließen.

Der König legt den Beginn der Verjährungsfrist bezüglich der Regularisierungsbeiträge, die in den in Artikel 11 § 4 vorgesehenen Fällen geschuldet werden, fest ».

Die Artikel 60 bis 73 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 zur Festlegung von steuerrechtlichen Bestimmungen und Haushaltsbestimmungen lauteten in der auf das Steuerjahr 1984 anwendbaren Fassung:

« Art. 60. Die Personen, die irgendeinem System der sozialen Sicherheit unterliegen oder in irgendeiner Eigenschaft eine der Leistungen der sozialen Sicherheit beziehen und bei denen der Nettobetrag der zur Steuer der natürlichen Personen global steuerbaren Einkünfte mehr als drei Millionen Franken beträgt, sind jedes Jahr verpflichtet, einen Sonderbeitrag zur sozialen Sicherheit für die Steuerjahre 1983, 1984 und 1985 zu zahlen.

Art. 61. Der Betrag dieses Beitrags wird auf 10 % des steuerbaren Einkommens eines jeden Steuerjahres festgelegt.

In Abweichung von Absatz 1 wird der Betrag des Beitrags auf 25 % des Anteils des Einkommens, der drei Millionen übersteigt, festgesetzt, wenn das Einkommen niedriger als fünf Millionen ist.

Wenn die zur Steuer der natürlichen Personen global steuerbaren Einkünfte, die drei Millionen Franken übersteigen, durch mehrere Personen bezogen werden, wird der Beitrag durch jede von ihnen geschuldet und zu einem Anteil eingetrieben, der dem Verhältnis zwischen den Einkünften, die jeder von ihnen bezogen hat, und den global steuerbaren Einkünften entspricht.

Art. 62. Der Beitrag ist im Voraus vor dem 1. Dezember des dem Steuerjahr vorangehenden Jahres einzuzahlen.

Falls die Vorauszahlung am 1. Dezember nicht erfolgt oder nicht ausreicht, sind Verzugszinsen ab diesem Datum zum Zinssatz von 1,25 % monatlich zu zahlen, einschließlich des Monats, in dem die Zahlung erfolgt.

Bei einer zu hohen Vorauszahlung werden Aufschubzinsen zum Zinssatz von 1 % je Kalendermonat frühestens ab dem 1. Dezember des Jahres, für das die Vorauszahlung geschuldet ist, zuerkannt.

Bei verspäteter Vorauszahlung wird der Monat, in dem die Zahlung erfolgt ist, nicht berücksichtigt.

Der Monat, in dem dem Betroffenen der Bescheid über die Bereitstellung der zu erstattenden Summe zugesandt wird, wird als vollständiger Monat berechnet.

Art. 63. Der Beitrag kann auf Antrag der in Artikel 60 erwähnten Personen Gegenstand eines Abzugs auf die durch ihren Arbeitgeber geschuldeten Entlohnungen sein, gegebenenfalls für den in Artikel 61 Absatz 3 vorgesehenen Anteil, um auf ihren Namen und für ihre Rechnung eingezahlt zu werden.

Art. 64. Der Beitrag, die Vorauszahlung und die Verzugszinsen werden durch das Landesamt für Arbeitsbeschaffung erhoben und eingetrieben und für die Arbeitslosenversicherung verwendet.

Das Landesamt für Arbeitsbeschaffung darf die Eintreibung auf gerichtlichem Wege vornehmen.

Der König legt die technischen und administrativen Bedingungen fest, unter denen das Amt die Erhebung und Eintreibung durchführt. Er darf dem Amt keine umfangreicheren Befugnisse verleihen als diejenigen, die dem Landesamt für soziale Sicherheit anerkannt wurden.

Art. 65. Der König legt die Zahlungsweise des Beitrags an das Landesamt für Arbeitsbeschaffung fest.

Art. 66. Die öffentlichen Verwaltungen, insbesondere die dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium des Mittelstands und dem Ministerium der Sozialen Angelegenheiten unterstehenden Verwaltungen, sind verpflichtet, dem Landesamt für Arbeitsbeschaffung die Auskünfte zu erteilen, die es zur Anwendung dieses Kapitels benötigt.

Art. 67. Der Beitrag weist die Beschaffenheit eines persönlichen Beitrags auf, der in Ausführung der Sozialgesetzgebung zu zahlen ist.

Seine Berechnungsweise weicht ausnahmsweise von Artikel 23 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger und von Artikel 11 des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen ab.

Art. 68. Insofern ihr Betrag nicht höher ist als der tatsächlich geschuldete Betrag, werden der Beitrag und die Vorauszahlung für das Zahlungsjahr von der Gesamtheit der steuerbaren Nettoeinkünfte der verschiedenen Kategorien im Sinne von Artikel 6 des Einkommensteuergesetzbuches abgezogen, ebenso wie die Auslagen im Sinne von Artikel 71 desselben Gesetzbuches.

Art. 69. Artikel 580 des Gerichtsgesetzbuches wird um folgenden Wortlaut ergänzt:

‘ 12. Streitfälle bezüglich der Verpflichtung der Sozialversicherten, einen Sonderbeitrag zur sozialen Sicherheit aufgrund des Kapitels III des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 zur Festlegung von steuerrechtlichen Bestimmungen und Haushaltsbestimmungen zu entrichten. ’

Art. 70. Auf Seiten der Personen im Sinne von Artikel 60, die während des Jahres 1984 Einkünfte aus beweglichem Vermögen bezogen haben, die gemäß Artikel 220bis des Einkommensteuergesetzbuches nicht in der jährlichen Erklärung zur Steuer der natürlichen Personen enthalten sein müssen, werden die vorerwähnten Einkünfte aus beweglichem Vermögen dem global steuerbaren Einkommen im Sinne von Artikel 60 hinzugefügt zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage des Sonderbeitrags zur sozialen Sicherheit im Sinne dieses Artikels.

Die Personen im Sinne von Absatz 1 müssen ihre Einkünfte aus beweglichem Vermögen in einer Sondererklärung beim Landesamt für Arbeitsbeschaffung gemäß den durch den König festzulegenden Modalitäten angeben.

Wer in gleich welcher Eigenschaft dem Landesamt für Arbeitsbeschaffung angehört oder Zugang zu den Büroräumen dieses Amtes hat, ist verpflichtet, die im vorstehenden Absatz erwähnten Auskünfte absolut geheim zu halten und darf sie nicht außerhalb des Rahmens der gesetzlichen Bestimmungen dieses Kapitels verwenden.

Art. 71. Der königliche Erlass Nr. 55 vom 16. Juli 1982 zur Festlegung eines besonderen und einmaligen Beitrags zur sozialen Sicherheit für 1982, der durch den königlichen Erlass Nr. 125 vom 30. Dezember 1982 abgeändert wurde, und der königliche Erlass Nr. 124 vom 30. Dezember 1982 zur Festlegung eines besonderen und einmaligen Beitrags zur sozialen Sicherheit für 1983 werden aufgehoben.

Art. 72. In Bezug auf die Personen im Sinne von Artikel 60 werden die Artikel 29 bis 31 des Sanierungsgesetzes vom 10. Februar 1981 zur Festlegung steuerrechtlicher und finanzieller Bestimmungen unwirksam ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach demjenigen, in dem dieses Gesetz im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden ist.

Spätestens zwei Monate nach der Umwandlung der Staatsanleihen, die in Anwendung von Artikel 30 § 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 10. Februar 1981 Gegenstand einer namentlichen Eintragung ins Hauptbuch der Staatsschuld waren, in Inhaberoptionen oder nach der Freigabe der Industrieobligationen oder der Aktien, die in Anwendung von Artikel 30 § 2 desselben Gesetzes für Rechnung der Hinterlegungs- und Konsignationskasse bei der Belgischen Nationalbank hinterlegt worden sind, müssen die Personen, die die Bestimmungen von Absatz 2 von Artikel 3 der in Artikel 70 erwähnten königlichen Erlasse Nrn. 55 und 124 geltend gemacht haben, eine zusätzliche Vorauszahlung in Höhe eines Betrags leisten, der demjenigen entspricht, für den sie der Verpflichtung zur Zeichnung von Staatsanleihen und/oder Aktien oder Obligationen unterlagen.

Artikel 62 Absatz 2 ist nicht anwendbar, insofern die unzureichende Vorauszahlung sich aus der Anwendung der Bestimmungen von Absatz 2 von Artikel 3 der vorerwähnten königlichen Erlasse Nrn. 55 und 124 ergab, sofern die im vorstehenden Absatz vorgesehene Verpflichtung eingehalten wird.

Art. 73. Die Artikel 60 bis 69 und 71 dieses Gesetzes treten am 4. August 1982 in Kraft ».

B.2.2. Die regularisierten ordentlichen Beiträge zur sozialen Sicherheit, die Selbständige bei dem Beginn oder der Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit schulden, beruhen auf Artikel 11 § 4 des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen.

Der vorerwähnte Artikel 11 § 4 des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 bestimmte in der Fassung, die zum Zeitpunkt der dem vorlegenden Richter unterbreiteten Fakten galt:

« Der König legt fest, wie die Beiträge berechnet werden, wenn es infolge des Beginns oder der Wiederaufnahme einer beruflichen Tätigkeit unmöglich ist, sie auf der Grundlage der Einkünfte des Bezugsjahres im Sinne von § 2 zu berechnen.

Hierzu präzisiert Er, was unter dem Beginn oder der Wiederaufnahme der Berufstätigkeit im Sinne dieses Paragraphen zu verstehen ist ».

Die Artikel 40 und 41 des königlichen Erlasses vom 19. Dezember 1967 zur Einführung einer allgemeinen Regelung in Ausführung des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen (*Belgisches Staatsblatt*, 19. Dezember 1967), auf den der vorlegende Richter hinsichtlich der Regularisierungsbeiträge Bezug nimmt, die Selbständige im Falle des Beginns oder der Wiederaufnahme der Berufstätigkeit schulden, bestimmten zum Zeitpunkt der ihm unterbreiteten Fakten:

« Art. 40. Im Falle des Beginns oder der Wiederaufnahme der Tätigkeit im Sinne von Artikel 38 § 1 zahlt der Beitragspflichtige vorläufig:

1. wenn er zur allgemeinen Beitragsgruppe im Sinne von Artikel 12 § 1 des königlichen Erlasses Nr. 38 gehört, die in diesem Artikel vorgesehenen Beiträge, die berechnet werden auf:

a) das Mindesteinkommen im Sinne des genannten Artikels 12 § 1, wenn es sich um eine Hilfskraft, um einen Rechtsanwaltspraktikanten oder eine Witwe, die eine Hinterbliebenenpension aufgrund des Pensionssystems der Selbständigen oder der Arbeitnehmer erhält, handelt;

b) ein Einkommen von 200 000 Franken, wenn es sich um einen anderen Beitragspflichtigen handelt;

2. wenn die Beschäftigungsbedingungen bedeuten, dass der Beitragspflichtige zur Beitragsgruppe im Sinne von Artikel 12 § 2 des königlichen Erlasses Nr. 38 gehören könnte, die Beiträge im Sinne von Artikel 12 § 2 Absatz 2 Nr. 2 des königlichen Erlasses Nr. 38, berechnet auf ein Einkommen von 32 724 Franken;

3. wenn sich Artikel 13 § 1 oder § 2 des königlichen Erlasses Nr. 38 auf den Beitragspflichtigen bezieht, die Beiträge, die durch die für ihn geltende Bestimmung vorgeschrieben sind, berechnet auf ein Einkommen von 32 724 Franken.

§ 2. Die Einkommensbeträge, auf deren Grundlage die Beiträge im Sinne von § 1 berechnet werden, werden den Schwankungen des Verbraucherpreisindex gemäß Artikel 14 § 1 des königlichen Erlasses Nr. 38 angepasst.

Zur Anwendung dieser Bestimmung ist davon auszugehen, dass der in § 1 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b) erwähnte Betrag von 200 000 Franken einen Betrag darstellt, der bereits dem Schwellenindex 142,75 angepasst wurde.

§ 3. Auf der Grundlage objektiver Elemente kann das Landesinstitut es verheirateten Frauen, Witwen und Studenten im Sinne von Artikel 37 § 1 auf deren Antrag hin vorläufig erlauben:

a) entweder keine Beiträge zu zahlen, wenn ihr voraussichtliches Einkommen weniger als 32 724 Franken betragen wird;

b) oder einen Beitrag zu zahlen in Höhe dessen, was auf der Grundlage eines 77 472 Franken pro Beitragspflichtigen im Sinne von Artikel 12 § 2 des königlichen Erlasses Nr. 38 geschuldet wird, wenn ihr voraussichtliches Einkommen nicht höher als dieser Betrag sein wird;

c) oder den in § 1 Buchstabe a) vorgesehenen Beitrag zu zahlen, wenn ihr voraussichtliches Einkommen nicht höher sein wird als das Mindesteinkommen im Sinne von Artikel 12 § 1 des königlichen Erlasses Nr. 38.

Die Beträge von 32 724 Franken und von 77 472 Franken werden gemäß Artikel 14 § 1 des königlichen Erlasses Nr. 38 angepasst.

Art. 41. § 1. Die Beiträge werden erhoben auf der provisorischen Grundlage im Sinne von Artikel 40, solange es kein Bezugsjahr im Sinne von Artikel 11 § 2 des königlichen Erlasses Nr. 38 gibt.

Das erste dieser Bezugsjahre ist dasjenige, das vier beitragspflichtige Quartale seit dem Beginn der Tätigkeit im Sinne von Artikel 38 § 1 umfasst.

§ 2. Die vorläufigen Beiträge in Bezug auf den Zeitraum vor dem Jahr, für das die Beiträge auf der Grundlage der Einkünfte eines Bezugsjahres gemäß § 1 bestimmt werden können, werden regularisiert auf der Grundlage der Berufseinkünfte des ersten Kalenderjahres nach demjenigen, in dem die Tätigkeit im Sinne von Artikel 38 § 1 begonnen hat.

Wenn der Beginn der Tätigkeit im ersten Quartal liegt, erfolgt die Regularisierung auf der Grundlage der Einkünfte des Jahres, in dem die Tätigkeit begonnen hat.

§ 3. Wenn die Tätigkeit endet, bevor ein Kalenderjahr mit vier beitragspflichtigen Quartalen vorliegt, das als Grundlage für die Regularisierung im Sinne von § 2 dienen kann, gelten die vorläufigen Beiträge als endgültig, jedoch mit folgenden Vorbehalten:

1. der Beitrag im Sinne von Artikel 40 § 1 Nr. 1 Buchstabe b) wird auf den in Artikel 12 § 1 des königlichen Erlasses Nr. 38 vorgesehenen Mindestbeitrag herabgesetzt;

2. wenn es sich um den Beginn einer Tätigkeit im Sinne von Artikel 40 § 1 Nr. 2 oder Nr. 3 handelt, kann das Landesinstitut die Rückzahlung der vorläufigen Beiträge genehmigen, wenn aus objektiven Elementen hervorgeht, dass die selbständige Tätigkeit, selbst wenn sie während eines Jahres mit vier beitragspflichtigen Quartalen ausgeübt worden wäre, nicht wenigstens das Mindesteinkommen abgeworfen hätte, ab dem die Personen im Sinne von Artikel 12 § 2 beziehungsweise Artikel 13 des königlichen Erlasses Nr. 38 beitragspflichtig sind;

3. verheiratete Frauen, Witwen und Studenten im Sinne von Artikel 37 § 1 können auf ihren Antrag hin und mit dem Einverständnis des Landesinstituts die Rückzahlung der vorläufigen Beiträge oder die Begrenzung dieser Beiträge auf den in Artikel 40 § 3 Buchstabe b) vorgesehen Betrag erhalten, wenn aus objektiven Elementen hervorgeht, dass ihre selbständige Tätigkeit, selbst wenn sie während eines Jahres ausgeübt wurde, das vier beitragspflichtige Quartale

umfasst, ein Einkommen abgeworfen hätte, das je nach Fall unter 32 724 Franken gelegen hätte oder nicht höher als 77 472 Franken gewesen wäre.

Die vorstehend angeführten Beträge werden gemäß Artikel 14 § 1 des königlichen Erlasses Nr. 38 angepasst ».

B.3.1. Artikel 16 § 2 Absatz 1 des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 findet nicht Anwendung auf den Sonderbeitrag zur sozialen Sicherheit, der durch Artikel 60 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 eingeführt worden ist (Urteil Nr. 104/2009 vom 9. Juli 2009).

Die Artikel 60 bis 73 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 sehen keine Verjährungsfrist für Klagen auf Beitreibung des Sonderbeitrags zur sozialen Sicherheit seitens des Landesamtes für Arbeitsbeschaffung (nachstehend: LAAB) vor.

B.3.2. In Ermangelung eines anderen Textes, der für sie eine besondere Verjährungsfrist vorschreiben würde, verjährt diese persönliche Klage gemäß dem allgemeinen Recht, das heißt nach Ablauf einer Frist von zehn Jahren gemäß Artikel 2262*bis* § 1 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches, der durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juni 1998 zur Abänderung gewisser Bestimmungen bezüglich der Verjährung - das am 27. Juli 1998, dem Tag der Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft getreten ist - eingefügt wurde.

Bis zu diesem Datum betrug die gemeinrechtliche Verjährungsfrist für persönliche Klagen - die durch Artikel 2262 des Zivilgesetzbuches in der Fassung vor seiner Ersetzung durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juni 1998 festgesetzt worden war - dreißig Jahre.

B.4. Der vorlegende Richter vergleicht das System der Verjährung, das für die Eintreibung des Sonderbeitrags zur sozialen Sicherheit gilt, den Selbständige aufgrund der Artikel 60 bis 73 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 zur Festlegung von steuerrechtlichen Bestimmungen und Haushaltsbestimmungen zahlen müssen, mit dem System der Verjährung der Eintreibung der regularisierten ordentlichen Beiträge zur sozialen Sicherheit, die Selbständige in einer Situation des Beginns oder der Wiederaufnahme einer Tätigkeit zahlen müssen. Nach Auffassung des vorlegenden Richters seien diese beiden Kategorien von Beiträgen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und der Methode zur Bestimmung der Berechnungsgrundlage miteinander vergleichbar.

B.5.1. Durch die Einführung des Sonderbeitrags zur sozialen Sicherheit wollte der Gesetzgeber « die Last der wirtschaftlichen und finanziellen Gesundung des Landes entsprechend den Mitteln eines jeden verteilen », indem er das « Aufkommen dieses besonderen und einmaligen Solidaritätsbeitrags für den am härtesten betroffenen Bereich der sozialen Sicherheit, nämlich die Arbeitslosenversicherung » vorsah (*Parl. Dok.*, Kammer, 1983-1984, Nr. 758/1, S. 22).

B.5.2. Der Sonderbeitrag zur sozialen Sicherheit unterscheidet sich in mehrerlei Hinsicht von den regularisierten ordentlichen Beiträgen zur sozialen Sicherheit, die die Selbständigen zu Beginn oder bei der Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit im Sinne von Artikel 11 § 4 des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zu entrichten haben.

Mit dem erstgenannten Beitrag wurde die Solidarität zwischen den Sozialversicherten angestrebt, und sein Aufkommen wird zur Finanzierung der Arbeitslosenversicherung verwendet. Die Sozialbeiträge im Sinne des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967, zu denen die regularisierten Beiträge gehören, dienen dazu, die Gewährung der Sozialleistungen zu finanzieren, die grundsätzlich den Personen zugute kommen, die die Beiträge entrichten.

Die Berechnungsweise des Sonderbeitrags zur sozialen Sicherheit weicht von derjenigen der Beiträge im Sinne von Artikel 16 § 2 Absatz 1 des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 (Artikel 67 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983) ab. Der Betrag des Ersteren entspricht einem Prozentsatz des steuerbaren Einkommens, das mehr umfasst als die Berufseinkünfte des Beitragspflichtigen, während Letztere grundsätzlich nur auf der Grundlage der Berufseinkünfte der Selbständigen berechnet werden (Artikel 11 § 4 des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 und Artikel 41 § 2 des königlichen Erlasses vom 19. Dezember 1967).

Der Sonderbeitrag zur sozialen Sicherheit wird durch das LAAB erhoben. Die Beiträge im Sinne von Artikel 16 § 2 Absatz 1 des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 werden durch die Sozialversicherungskassen für Selbständige, denen die Beitragspflichtigen angeschlossen sind, oder durch die innerhalb des Landesinstituts der Sozialversicherungen für Selbständige gegründete Nationale Sozialversicherungshilfskasse für Selbständige erhoben.

Der Sonderbeitrag zur sozialen Sicherheit muss Gegenstand einer vorläufigen Einzahlung vor dem 1. Dezember des Jahres sein, das dem Steuerjahr vorangeht (Artikel 62 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983). Die ordentlichen Beiträge zur sozialen Sicherheit, die Selbständige zu Beginn oder bei der Wiederaufnahme einer Tätigkeit zahlen müssen, werden auf einer pauschal festgelegten provisorischen Grundlage erhoben und entsprechend den tatsächlich während der betreffenden Jahre erzielten Einkünften reguliert (Artikel 40 und 41 des königlichen Erlasses vom 19. Dezember 1967).

Schließlich unterscheidet sich das System der steuerlichen Abzugsfähigkeit des Sonderbeitrags zur sozialen Sicherheit (Artikel 68 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983) von demjenigen der Beiträge im Sinne von Artikel 16 § 2 Absatz 1 des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 (Artikel 52 Nr. 7 des Einkommensteuergesetzbuches 1992).

B.6.1. Der Behandlungsunterschied zwischen gewissen Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verjährungsfristen unter unterschiedlichen Umständen ergibt, ist an sich nicht diskriminierend. Von einer Diskriminierung könnte nur die Rede sein, wenn der sich aus der Anwendung dieser Verjährungsfristen ergebende Behandlungsunterschied zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen führen würde.

B.6.2. Die zwischen den beiden Kategorien von Beiträgen bestehenden objektiven Unterschiede reichen nicht aus, um es im Verhältnis zur Zielsetzung zu rechtfertigen, dass die Zahlung des Sonderbeitrags zur sozialen Sicherheit während der gemeinrechtlichen Frist verlangt werden kann, während die Beitreibung der regulisierten ordentlichen Beiträge zur sozialen Sicherheit, die die Selbständigen zu Beginn oder bei der Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit zu entrichten haben, in fünf Jahren verjährt; die Anwendung der gemeinrechtlichen Verjährung auf den erstgenannten Beitrag verletzt auf unverhältnismäßige Weise die Rechte der Sozialversicherten, die ihn schulden, indem ihr Vermögen während einer großen Anzahl von Jahren in der Ungewissheit gehalten wird, zumal dieser Beitrag nur ausnahmsweise eingeführt wurde, um in einer Zeit der Wirtschaftskrise die Schwierigkeiten in der Finanzierung der Arbeitslosenversicherung zu bewältigen.

B.6.3. Überdies ist die Klage auf Beitreibung des Sonderbeitrags zur sozialen Sicherheit eine persönliche Klage im Sinne von Artikel 2262*bis* § 1 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches, so dass

die damit verbundene Verjährungsfrist erst an dem Tag einsetzt, an dem die Verpflichtung zur Zahlung des besagten Beitrags einforderbar wird.

Das LAAB ist erst imstande, das Bestehen einer Forderung bezüglich dieses Beitrags oder dessen Betrag festzustellen, wenn gewisse öffentliche Verwaltungen ihm die erforderlichen Auskünfte erteilt haben (Artikel 66 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983). Und erst « anhand dieser Auskünfte » wird es « den Personen, die den Sonderbeitrag zahlen müssen, ein Berechnungsblatt mit Angabe des Betrags des geschuldeten Beitrags, der Elemente, auf deren Grundlage der Beitrag festgesetzt wurde, des gegebenenfalls durch das Landesamt für Arbeitsbeschaffung zu erhebenden oder zu erstattenden Restbetrags und der Verzugszinsen bezüglich dieses Restbetrags zusenden », wobei dieser « spätestens am letzten Tag des Monats nach demjenigen der Zusendung des Berechnungsblatts gezahlt werden muss » (Artikel 2 des königlichen Erlasses vom 4. Juli 1984 « zur Ausführung von Kapitel III - Sonderbeitrag zur sozialen Sicherheit - des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 zur Festlegung von steuerrechtlichen Bestimmungen und Haushaltsbestimmungen »).

Erst bei Ablauf dieser Zahlungsfrist setzt die vorerwähnte Verjährungsfrist der Beitreibungsklage zugunsten desjenigen, der den Sonderbeitrag zur sozialen Sicherheit schuldet, ein.

B.6.4. Der Behandlungsunterschied ist diskriminierend.

B.7.1. Diese Diskriminierung ergibt sich jedoch nicht aus Artikel 16 § 2 des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen in der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 1984 abgeänderten Fassung. Wie der Hof in B.3.1 festgestellt hat, weist diese Bestimmung nämlich keine Verbindung zur Eintreibung der Sonderbeiträge zur sozialen Sicherheit auf.

Die Artikel 60 bis 73 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 zur Festlegung von steuerrechtlichen Bestimmungen und Haushaltsbestimmungen in der Fassung, die zum Zeitpunkt der dem vorlegenden Richter unterbreitenden Fakten in Kraft war, verstoßen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern darin keine spezifische Verjährungsfrist für die Eintreibung des Sonderbeitrags zur sozialen Sicherheit vorgesehen ist.

B.7.2. Da die in B.7.1 festgestellte Lücke in den vorerwähnten Artikeln 60 bis 73 enthalten ist, obliegt es dem vorlegenden Richter, der durch den Hof festgestellten Verfassungswidrigkeit ein Ende zu setzen, wobei diese Feststellung ausreichend präzise und vollständig formuliert ist, damit diese Bestimmungen unter Einhaltung der Artikel 10 und 11 der Verfassung angewandt werden können. Folglich obliegt es dem vorlegenden Richter, die Verjährungsfrist von fünf Jahren anzuwenden.

B.8. Die in der Hauptsache gestellte präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

In Bezug auf die hilfsweise gestellten präjudiziellen Fragen

B.9. Mit einer zweiten, hilfsweise gestellten präjudiziellen Frage wird der Hof gebeten, sich zur Vereinbarkeit des vorerwähnten Artikels 16 § 2 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu äußern, insofern dieser nicht auf die Eintreibung des Sonderbeitrags zur sozialen Sicherheit Anwendung findet, den Selbständige aufgrund der Artikel 60 bis 73 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 zur Festlegung von steuerrechtlichen Bestimmungen und Haushaltsbestimmungen schuldeten, während er auf die Eintreibung der ordentlichen Beiträge zur sozialen Sicherheit, die Selbständige während ihrer Tätigkeit schuldeten, Anwendung finde.

Mit einer dritten, ebenfalls hilfsweise gestellten präjudiziellen Frage wird der Hof zur Vereinbarkeit von Artikel 42 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung befragt, insofern dieser Artikel nicht auf die Eintreibung des Sonderbeitrags zur sozialen Sicherheit Anwendung finde, den Selbständige aufgrund der Artikel 60 bis 73 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 zur Festlegung von steuerrechtlichen Bestimmungen und Haushaltsbestimmungen schuldeten, während er auf die Eintreibung der ordentlichen Beiträge

zur sozialen Sicherheit, die für die Beschäftigung von Arbeitnehmern geschuldet seien, Anwendung finde.

B.10. Da die Prüfung dieser präjudiziellen Fragen nicht zu einer anderen Schlussfolgerung führen könnte als diejenige, die in B.7.2 und B.8 angeführt ist, bedürfen sie keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 16 § 2 des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen in der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 1984 abgeänderten Fassung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Unter Berücksichtigung des in B.7.2 Erwähnten verstoßen die Artikel 60 bis 73 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 zur Festlegung von steuerrechtlichen Bestimmungen und Haushaltsbestimmungen in der auf das Steuerjahr 1984 anwendbaren Fassung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern sie keine spezifische Verjährungsfrist für die Klage auf Eintreibung des Sonderbeitrags zur sozialen Sicherheit vorsehen.

- Die hilfsweise gestellten präjudiziellen Fragen bedürfen keiner Antwort.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 12. November 2009.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior